



**SATZUNG DES
BUNDESVERBANDS
LIBERALER HOCHSCHULGRUPPEN
(LHG)**

STAND: JUNI 2023

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband trägt den Namen Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen (LHG).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELSETZUNG

- (1) Im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen arbeiten liberale und unabhängige Studierende, die sich gemeinsam für die Idee des politischen Liberalismus einsetzen.
- (2) Der Bundesverband vertritt die Interessen der Studierenden und engagiert sich dabei für deren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange.

§ 3 ZWECK

- (1) Die Zwecke des Bundesverbandes sind:
 1. Die Erarbeitung von Hochschul- und Studienreformvorschlägen,
 2. konzeptionelle Mitarbeit an der Hochschulgesetzgebung und Sozialgesetzgebung für Studierende,
 3. Vertretung der Studierenden in den Hochschulgremien,
 4. Förderung des staatsbürgerlichen Engagements der Studierenden, sachliche Information der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme der Hochschule und der Studierenden,
 5. Eintreten für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierendenschaft,
 6. Internationale studentische Zusammenarbeit, insbesondere mit Gruppierungen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen wie der Bundesverband,
 7. Akademischer Diskurs, da wir Hochschulen als Ort der freien Meinungsäußerung und -bildung
 8. Vernetzung mit der Politik, um liberale Ideen und Forderungen aus den Hochschulen in die Gesellschaft tragen zu können.
- (2) Der Bundesverband vertritt seine Ziele durch:
 1. Förderung und Unterstützung der ihm angehörenden Hochschulgruppen,
 2. Eigene publizistische Tätigkeit und Förderung der publizistischen Aktivitäten anderer, sowie Zusammenarbeit mit den Massenmedien,
 3. Förderung der Gründung von Hochschulgruppen an Hochschulen, an denen die LHG noch nicht durch eine Hochschulgruppe vertreten ist,
 4. Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit Institutionen der Erwachsenenbildung,
 5. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen und Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,

6. Ausrichtung von Seminaren, Kongressen, Kolloquien und sonstigen Veranstaltungen.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. ³Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen kann jede Hochschulgruppe sein, die sich regelmäßig an der Arbeit des LHG beteiligt, kontinuierlich an einer Hochschule im Bundesgebiet arbeitet und sich nach §§ 2 und 3 ausrichtet.
- (2) ¹Neugegründete Gruppen müssen eine Mitgliedschaft beantragen. ²Die Mitgliedschaft mehrerer Gruppen derselben Hochschule im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen ist unzulässig.
- (3) ¹Anträge auf Mitgliedschaft müssen mindestens drei Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung (BMV) zusammen mit dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen der Gruppe, die aufgenommen werden möchten, in Textform beim Bundesvorstand eingegangen sein. ²Der Antrag auf Mitgliedschaft muss vor der BMV an alle Gruppen versandt werden.
- (4) ¹Der Antrag auf Mitgliedschaft muss auf der BMV durch die Antragsteller vor Ort begründet werden. ²Sollte eine Anwesenheit vor Ort nicht möglich sein, sind alternative Formen der Echtzeitkommunikation zur Begründung des Antrags durch ein Mitglied dieser Gruppe möglich, sofern es sich am Ort der BMV technisch umsetzen lässt und die Gruppe es einrichten kann. ³Die BMV entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme der Gruppe. ⁴Die Gruppe ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme auf der BMV stimmberechtigt.
- (5) ¹Die Mitgliedsgruppen sollen als Zusatz zu ihrem Gruppennamen die Bezeichnung „LHG“ führen. ²Die Bezeichnung LHG dürfen nur Gruppen führen, die Mitglied des Bundesverbandes sind. ³Vor ihrer Aufnahme in den Bundesverband dürfen neu gegründete Gruppen die Bezeichnung LHG nur mit Einverständnis des Bundesverbandes führen.
- (6) ¹Der Bundesvorstand führt die Gruppen nach Ihrem Status unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 als „Aktive Gruppe“, wenn diese regelmäßig an Bundesmitgliederversammlungen teilgenommen. ²Als „Passive Gruppe“ gelten jene Gruppen, die an mehr als zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen

Bundesmitgliederversammlungen nicht teilgenommen haben. ³Durch Teilnahme an einer BMV wird eine Gruppe sofort in den aktiven Status zurückversetzt.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) ¹Die Mitgliedschaft einer Gruppe endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gruppe. ²Sie endet ebenfalls mit der Auflösung der Hochschule. ³Auflösung einer Hochschule ist das Ende ihres eigenständigen Bestehens.

(2) Der Austritt einer Mitgliedsgruppe kann nur in Textform gegenüber dem Bundesvorstand oder der BMV erklärt werden.

(3) ¹Verstoßen Mitglieder in gravierender Weise gegen §5 Abs. 1 oder schädigen absichtlich das Ansehen des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen, seiner Landesverbände oder eines oder mehrerer seiner Mitglieder in schwerwiegender Weise, können der Bundesvorstand oder fünf Ortsgruppen beantragen:

1. Verweis
2. Ausschluss

²Ein Verweis kann auch hilfsweise beantragt werden; in diesem Falle ist gegebenenfalls eine zweite Abstimmung herbeizuführen. ³Eine Schädigung des Ansehens des Bundesverbandes kann auch darin liegen, dass Mitglieder des Mitglieds weiterhin für das Mitglied herausgehobene Ämter und Funktionen bekleiden, obwohl sie sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht haben. ⁴Die Wahrnehmung von Delegiertenrechten auf einer BMV ist Funktion im Sinne des Satzes 3.

(4) ¹Über den Antrag entscheidet die BMV geheim mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten. ²Gegen den Ausschluss oder den Verweis ist innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Schiedsgericht mit aufschiebender Wirkung möglich.

(5) ¹Die Mitgliedschaft einer Gruppe endet, wenn diese an mehr als sechs aufeinanderfolgenden ordentlichen Bundesmitgliederversammlungen nicht teilgenommen hat und kein Kontakt zu der Gruppe mehr besteht. ²Das Ende der Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Bundesvorstandes festgestellt. ³Gegen das Ende der Mitgliedschaft kann binnen vier Wochen nach der Mitteilung an die Gruppe Einspruch beim Bundesschiedsgericht mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden. ⁴Die Mitteilung gilt als erfolgt, wenn der Beschluss auf einer BMV verlesen wurde.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Funktionsträger im Bundesverband (§ 7 Absatz 3) verlieren diese Funktion zum Ende des Monats, in welchem die Mitgliedschaft der Gruppe endet.

§ 7 ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Gegen einen ehemaligen oder amtierenden Funktionsträger im Bundesverband können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sich dieser während seiner Amtszeit eines Verstoßes gegen die Satzung einschließlich der Schiedsordnung oder die Grundsätze des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen schuldig gemacht hat und dadurch dem Verband Schaden zugefügt hat.
- (2) Ein Verstoß gegen die Satzung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn ein Funktionsträger Fehlverhalten von Funktionsträgern verdeckt, Ermittlungen behindert oder die Sanktionierung nach dieser Satzung vereitelt. Der Versuch ist sanktionierbar.
- (3) Funktionsträger im Bundesverband sind die gewählten oder kooptierten Mitglieder des Bundesvorstandes, die Kassenprüfer, die stellvertretenden Kassenprüfer sowie die Bundesombudsperson.
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verweis
 2. Verlust der zum Zeitpunkt der Entscheidung bekleideten Funktionen im Sinne des Absatzes 2.
 3. Aberkennung der Fähigkeit, Funktionen nach Absatz 2 zu bekleiden, für die Dauer von einem bis zu drei Jahren; dies schließt den Verlust nach Nummer 2 mit ein.

§ 8 ORGANE

- (1) Die Organe der Liberalen Hochschulgruppen sind
 1. die Bundesmitgliederversammlung (BMV)
 2. der Bundesvorstand
 3. der erweiterte Bundesvorstand
 4. das Bundesschiedsgericht.
- (2) Die Organe geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 9 BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung (BMV) ist das oberste beschlussfassende Organ der LHG. Sie legt die Richtlinien der Politik des Verbandes fest.
- (2) Jede Mitgliedsgruppe hat auf der BMV zwei Stimmen, die von ihren Delegierten wahrgenommen werden.
- (3) ¹Die Gruppen regeln die Wahrnehmung der Stimmrechte innerhalb ihrer Delegation selbst. ²Mindestens ein Delegierter der Mitgliedsgruppe muss eingeschriebenes studentisches Mitglied an der Hochschule sein, die von der Gruppe vertreten wird.

(4) ¹Stimmrechtsübertragungen sind nur innerhalb der Gruppe möglich. ²Die Stimmrechte sind nicht an Delegierte anderer Gruppen oder Gruppenexterne übertragbar. ³Eine Einzelperson darf nicht mehr als zwei Stimmen haben. ⁴Vor Beginn des Wahlgangs muss von für Vorstandsämter Kandidierenden ein Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat an einer Hochschule oder Universität eingeschrieben ist.

(5) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgruppen und der Landesverbände, die Mitglieder des Bundesvorstandes, der erweiterte Bundesvorstand und die Kassenprüfer und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes haben auf der BMV Rede- und Antragsrecht. ²Gästen kann die Versammlungsleitung Rederecht einräumen.

(6) ¹Anträge, die nicht Satzungsänderungsanträge oder Anträge auf Mitgliedschaft sind, müssen den Mitgliedern mit dem Antragsbuch der BMV zugeschickt werden. ²Sie müssen spätestens drei Wochen vor der BMV in Textform beim Bundesvorstand eingereicht werden. ³Der Bundesvorstand kann beschließen, dass die Antragsreihenfolge durch die Mitglieder gemäß der Anzahl ihrer Delegiertenstimmen mittels eines elektronischen Wahlverfahrens, das den Grundsätzen des Höchstzahlverfahrens nach Alexander Müller entspricht, festgelegt wird.

(7) ¹Auf der Bundesmitgliederversammlung beschlossene Anträge haben eine Gültigkeitsdauer von zwei, fünf oder zehn Jahren. ²Die Gültigkeitsdauer wird innerhalb des Antragstexts an dessen Ende festgelegt. ³Wird keine Gültigkeitsdauer definiert, gilt eine Gültigkeit von zehn Jahren. ⁴Anträge, deren Gültigkeit abgelaufen sind, werden der nächsten Bundesmitgliederversammlung zur Verlängerung vorgelegt. ⁵Dabei kann der Inhalt nicht geändert werden, ausgenommen hiervon ist die Gültigkeitsdauer. ⁶Wird eine Verlängerung der Gültigkeit abgelehnt, bleibt der Antrag als ungültig markiert in der Beschlusslage enthalten.

(8) ¹Wahlen zum Bundesvorstand und zu Vorständen der Landesverbände sind geheim. ²Im Übrigen erfolgen Wahlen, soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung eines Bundesorganes nicht anderes bestimmt ist, offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht. ³Wahlen sind mit der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Abstimmungen erfolgen offen. ⁴Für Mitgliederversammlungen kann schriftliche Abstimmung vorgesehen werden.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DER BMV

(1) Die BMV beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Bundesvorstandes.

(2) Insbesondere hat die BMV folgende Zuständigkeiten:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. Abberufung der Beigeordneten des Bundesvorstandes,
4. Kenntnisnahme der Rechenschaftsberichte,

5. Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes,
6. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
7. Wahl einer Ombudsperson,
8. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
9. Satzungsänderungen und Änderungen weiterer Ordnungen,
10. Auflösung des Verbandes.

(3) Die BMV kann die Vertretung des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen in den internationalen Dachverbänden durch separate Ordnung regeln.

(4) ¹Die BMV kann Kommissionen und Arbeitskreise einsetzen. ²Diese sind zu einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit nicht befugt. ³Das nähere Verfahren regelt die BMV durch Einsetzungsbeschluss. ⁴Die Leitung solcher Kommissionen und Arbeitskreise ist jährlich neu zu vergeben.

§ 11 ZUSAMMENTRITT DER BMV

(1) ¹Die ordentliche BMV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Sie wird vom Bundesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

(2) Eine außerordentliche BMV ist einzuberufen auf Antrag eines Drittels der Gruppen mit aktivem Status oder auf Antrag des Bundesvorstandes. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.

(3) Die BMV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens die Hälfte aller angemeldeten Gruppen, mindestens aber ein Drittel aller aktiven Gruppen, anwesend sind.

(4) Die BMV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(5) Für die ordnungsgemäße Einladung genügt der Versand der Einladungen über den Gruppen-E-Mail-Verteiler.

§ 11A DIGITALE BMV

(1) ¹Neben der BMV gemäß §§ 9 - 11 kann durch Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Gruppen mit aktivem Status eine mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführender BMV (Digitale BMV) einberufen werden. ²Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) ¹Die Digitale BMV kann ausschließlich inhaltliche Anträge, die nicht Anträge gemäß § 10 Abs. 2 sind, beschließen. ²Darüber hinausgehende Aufgaben nimmt sie nicht wahr.

(3) ¹Der Bundesvorstand schafft die für die satzungs- und geschäftsordnungskonforme Durchführung der Digitalen BMV erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen. ²Hierzu gehören

insbesondere die datenschutzrechtliche Konformität sowie der Ausschluss von Manipulationen nach dem Stand der Technik.

(4) § 9 Abs. 2 - 6, § 10 Abs. 3 - 5 und die Geschäftsordnung gelten für die Digitale BMV entsprechend.

§ 12 BUNDESVORSTAND

(1) ¹Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand und seinen Beisitzern.

²Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus der oder dem Bundesvorsitzenden; aus der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister und aus drei weiteren stellvertretenden Bundesvorsitzenden. ³Der Bundesvorstand wird durch zwei bis sechs Beisitzer/innen komplettiert: einem International Officer, einer/einem Beisitzer/in für IT und bis zu vier weiteren Beisitzer/innen. ⁴Die Zahl der weiteren Beisitzer/innen wird vor den Wahlen zu den Beisitzer/innen durch die BMV entschieden. ⁵Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Mitglieder der LHG-Ortsgruppen einzelnen Vorstandsmitgliedern zur dauerhaften Unterstützung beordnen (Kooptierung). ⁶Die Beigeordneten nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teil. ⁷Eine Kooptierung ist den Mitgliedern des Bundesverbandes unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Kandidaten für die Wahlen zum Bundesvorstand müssen einer Mitgliedsgruppe des Bundesverbandes angehören und den Studierendenstatus besitzen.

(3) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der BMV in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. ²In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. ⁵Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Die Amtszeit eines Bundesvorstandsmitgliedes endet durch deren oder dessen Rücktritt, dreizehn Monate nach der Wahl, durch Abwahl oder turnusgemäße Wahlen. ²Der Rücktritt einzelner Bundesvorstandsmitglieder ist möglich.

(5) ¹Vakanzen werden auf der jeweils nächsten Bundesmitgliederversammlung neu besetzt. ²Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen ihre Geschäfte kommissarisch bis zur Ernennung eines Nachfolgers fort. ³Dies gilt nicht im Falle des § 6 Abs. 6 Satz 2 oder des § 7 Abs. 4. ⁴Ist das Amt des Bundesvorsitzenden vakant und keine kommissarische Amtsführung nach Satz 2 möglich, so führt der dienstälteste Stellvertreter die Amtsgeschäfte kommissarisch.

(6) ¹Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstandes kann auf einer BMV durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. ²Anträge auf Abberufung müssen spätestens 14 Tage vor einer BMV den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 13 ARBEIT DES BUNDESVORSTANDES

- (1) ¹Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der BMV aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. ²Er hat dabei die Autonomie der einzelnen Gruppen und seiner Landesverbände zu beachten.
- (2) Der Bundesvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden oder durch zwei seiner Stellvertreter im Bundesvorstand vertreten.
- (3) ¹Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. ³Der Bundesvorstand kann auch im Umlaufverfahren oder auf telefonischen oder digitalen Sitzungen Beschlüsse fassen.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Bundesvorstandes legt bei der ordentlichen BMV einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. ²Der Bundesvorsitzende trägt für den Bundesvorstand außerdem auf der BMV einen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Zum Bericht des Bundesschatzmeisters tritt der Bericht der Kassenprüfer hinzu.
- (6) Auf der ersten BMV im Geschäftsjahr legt der Bundesschatzmeister einen schriftlichen Jahresabschluss in Form einer Einnahme-Überschussrechnung vor.

§ 14 OMBUDSPERSONEN

- (1) Die Ombudspersonen werden auf die Dauer von einem Jahr mit absoluter Mehrheit geheim gewählt.
- (2) ¹Es muss eine Ombudsperson geben. ²Die Bundesmitgliederversammlung kann bis zu zwei Ombudspersonen wählen, wobei auf jeder Bundesmitgliederversammlung nur eine Ombudsperson gewählt werden kann.
- (3) ¹Die Ombudspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der BMV durch den Bundesvorstand und legen hierzu jeder BMV eine schriftliche Übersicht vor. ²Zudem dienen sie als Ansprechpartner für die Mitglieder des Verbandes, beobachten die Gleichberechtigung im Verband und können als Moderator in Streitfällen auftreten. ³Sie führen in der Bundesgeschäftsstelle eine fortlaufende Beschlussammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.
- (4) ¹Kandidaten für die Wahlen zur Ombudsperson müssen einer Mitgliedsgruppe des Bundesverbandes angehören oder innerhalb der vergangenen fünf Jahre angehört haben. ²Sie dürfen kein Funktionsträger im Bundesverband sein und auch nicht dem Vorstand eines Landesverbandes oder einer Ortsgruppe angehören. ³Verfügt eine Ortsgruppe über weniger aktive Mitglieder als etwaig zu besetzende Vorstandsämter, ist eine Mitgliedschaft im Vorstand der Ortsgruppe mit der Funktion der Ombudsperson vereinbar.

(5) Bei Streitigkeiten zwischen den Ombudspersonen entscheidet das Bundesschiedsgericht, das in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Schiedsgericht als Einzelrichter entscheidet.

§ 15 KASSENPRÜFER

(1) Es werden zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer analog zu den Wahlen zum Bundesvorstand durch die BMV gewählt.

(2) ¹Die Kassenprüfer führen vor jeder ordentlichen BMV eine Kassenprüfung durch und legen der BMV einen schriftlichen Prüfbericht vor. ²Zur Durchführung der Kassenprüfung sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle, die Finanzsituation des Vereins beeinflussenden, Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Bundesvorstand. ³Kommt ein Kassenprüfer zu dem Ergebnis, dass sich der Bundesvorstand oder ein Mitglied desselben einer Verletzung dieser Satzung schuldig gemacht hat, ist dies ausdrücklich unter Nennung der Norm, deren Verletzung angenommen ist, festzuhalten. ⁴Gleiches gilt für die Feststellung eines Verstoßes gegen Strafgesetze oder die Abgabenordnung.

(3) Die Prüfungsberichte und der Haushalt des Bundesverbands müssen 5 Jahre lang, nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Bundesverband aufbewahrt werden.

(4) Die Prüfungsberichte und der Haushalt des Bundesverbands dürfen jederzeit von jeder Mitgliedsgruppe eingesehen werden.

(5) ¹Die Kassenprüfer können eine außerordentliche Kassenprüfung durchführen. ²Der Bundesvorstand muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen die gewünschten Unterlagen vorlegen.

(6) Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen weder dem Bundesvorstand oder dem des vergangenen Geschäftsjahres angehört haben.

§ 16 LANDESVERBÄNDE

(1) ¹In jedem Bundesland kann sich ein Landesverband konstituieren. ²Mindestens eine Hochschulgruppe, die Mitglied des sich konstituierenden Landesverbandes ist, muss Mitglied des Bundesverbandes sein. ³Es können auch mehrere Bundesländer umfassende Landesverbände gebildet werden; in einem solchen Falle sind alle Bundesländer im Rahmen der Benennung eines solchen Landesverbandes eindeutig zu bezeichnen.

(2) Die Existenz mehrerer Landesverbände in einem Bundesland ist unzulässig.

(3) Er bestimmt unter Wahrung der Rechte der BMV und unter Wahrung der Autonomie der Gruppen seine Aufgaben selbst.

- (4) Die Bundessatzung geht den Landessatzungen voraus. Insbesondere richten sich die Landesverbände nach §§ 2 und 3 der Bundessatzung aus.
- (5) Die Landesverbände dürfen nur jene Gruppen als Mitglied führen, die Mitglied des Bundesverbandes sind.
- (6) ¹Eine vorläufige Mitgliedschaft in einem Landesverband ist möglich, wenn die Gruppe beabsichtigt, auf der nächstmöglichen Bundesmitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag im Bundesverband zu stellen. ²Wird der Aufnahmeantrag nicht gestellt oder die Gruppe sonst nicht aufgenommen, so entfällt im ersteren Fall mit dem Ablauf der Antragsfrist zur Aufnahme, im letzteren Fall mit dem Schluss der Bundesmitgliederversammlung die vorläufige Mitgliedschaft in dem Landesverband. ³Eine vorläufige Mitgliedschaft in einem Landesverband ist nur dann möglich, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre noch nicht über einen Aufnahmeantrag auf einer Bundesmitgliederversammlung entschieden und die Gruppe nicht bereits aus dem Bundesverband ausgeschlossen wurde oder eine vorläufige Mitgliedschaft bestand. ⁴Mitglieder einer Gruppe, die sich in einer vorläufigen Mitgliedschaft befinden, können nicht Vertreter nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung sein.
- (7) Die Landesverbände sind Teil des Bundesverbandes und genießen Autonomie.

§ 17 ERWEITERTER BUNDESVORSTAND

- (1) ¹Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und je einem Vertreter der Landesverbände, die von diesen nach Maßgabe der jeweiligen Landessatzung bestimmt werden. ²Wird kein Vertreter benannt, wird der Landesvorsitzende eingeladen.
- (2) ¹Ein Bundesland, welches nicht durch einen Landesverband vertreten wird, wird durch ein Mitglied einer Gruppe aus dem Bundesland vertreten. ²Die Wahl des Vertreters obliegt den Gruppen im betreffenden Bundesland. ³Die Wahl ist dem Bundesvorstand mitzuteilen.
- (3) ¹Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über die von der BMV an ihn verwiesenen Aufgaben und über politische, serviceorientierte und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. ²Der Bundesvorstand hat ihn über wesentliche Ereignisse und Entscheidungen zu informieren. ³Er hat das Recht, vom Bundesvorstand Akteneinsicht und Auskunft zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um einen hinreichend substantiierten Vorwurf eines Verstoßes gegen die Satzung aufzuklären; im Streitfalle entscheidet das Bundesschiedsgericht über das Bestehen und den Umfang dieser Rechte.
- (4) Programmatische Anträge darf er nur beschließen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabewahrnehmung erforderlich ist und bestehender Beschlusslage des Bundesverbandes nicht widerspricht; ein beschlossener Antrag verliert seine Gültigkeit, falls die nächste auf den Beschluss folgende BMV diesen nicht bestätigt.

(5) ¹Der erweiterte Bundesvorstand tritt mindestens einmal im Jahr und im Übrigen auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Landesverbände zusammen. ²Er wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Bundesvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagungsordnung durch Einladung in Textform an seine Mitglieder einberufen. ³Der Erweiterte Bundesvorstand kann auch im Umlaufverfahren oder auf telefonischen oder digitalen Sitzungen Beschlüsse fassen.

(6) Die Versammlungsleitung übernimmt der Bundesvorsitzende oder sonst ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; er hat für die Protokollführung zu sorgen.

(7) ¹Antragsberechtigt ist der Bundesvorstand sowie ein Fünftel der Landesverbände. ²Änderungsantragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Vertreter der Landesverbände.

§ 18 BUNDESSCHIEDSGERICHT

(1) Das Schiedsgericht ist oberstes Schiedsorgan des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen.

(2) ¹Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der BMV für die Dauer von zwei Jahren geheim und mit absoluter Mehrheit gewählt. ³Weiterhin werden drei Reservemitglieder auf die gleiche Weise gewählt. ⁴Wegfallende Mitglieder und Reservemitglieder werden auf der nächsten BMV nachgewählt. ⁵Für Fragen der Vertretung und der Nachfolge ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Mitglieder und Reservemitglieder gewählt wurden.

(3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll mindestens das erste juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert haben.

(4) ¹Die Schiedsordnung wird von der BMV beschlossen. ²Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf der BMV neu gewählt, in welchem erstmalig eine Schiedsordnung durch die BMV beschlossen wird.

(5) ¹Das Bundesschiedsgericht entscheidet über die Auslegung der Satzung sowie über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Bundesverbandes, über Ordnungsmaßnahmen sowie über Streitigkeiten von Mitgliedern und Landesverbänden, die ihm übertragen worden sind. ²Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

(6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen kein Funktionsträger im Bundesverband sein und auch nicht dem Vorstand eines Landesverbandes oder einer Ortsgruppe angehören.

§ 19 FINANZEN

- (1) ¹Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Spenden sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. ²Außerdem können durch Beschluss der BMV mit einer 2/3 Mehrheit Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) ¹Alle Funktionsträger des Bundesverbandes haben sich stets so zu verhalten, dass die Gemeinnützigkeit des Bundesverbandes gewahrt wird. ²Dies gilt namentlich für § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (3) ¹Der Bundesvorstand handelt nach Finanzrichtlinien, welche von dem Verein „Kasse des LHG e.V.“ beschlossen werden. ²Diese haben das alle Funktionsträger im Bundesverband treffende Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot näher auszuformen.
- (4) ¹Der Haushalt des Bundesverbands soll ohne Defizit geplant werden. ²Beschließt der Bundesvorstand einen Haushalt mit Defizit, so ist dies dem erweiterten Bundesvorstand gegenüber anzuzeigen. ³Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn infolge nicht eingeplanter Mehrausgaben oder Mindereinnahmen ein Defizit oder ein erhöhtes Defizit droht.
- (5) Liegen dem Bundesvorstand oder dem erweiterten Bundesvorstand hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Funktionsträger im Bundesverband gegen finanzrechtliche Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, so trifft sie die Pflicht, dies mit der gebotenen Sorgfalt aufzuklären.
- (6) Der Bundesvorstand hat die Bundesgeschäftsstelle mit der gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen.
- (7) ¹Der Bundesschatzmeister hat die Finanzen des Bundesverbandes in Befolgung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter besonderer Beachtung des Sparsamkeitsprinzips zu verwalten. ²Er hat den Kassenprüfern, einzeln oder beiden gemeinsam, auf Verlangen Einsicht in alle die Finanzen betreffenden Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

§ 20 VEREIN KASSE

- (1) ¹Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen wird vom Verein „Kasse des LHG e.V.“ (Hilfsperson im Sinne des §11 Abs.2 Gemeinnützigkeitsverordnung) verwaltet. ²Die Mitglieder des Vereins sind Mitglieder des amtierenden Bundesvorstandes.
- (2) Mit der Annahme der Wahl zum Bundesvorstand wird der Eintritt in den „Verein Kasse des LHG e.V.“ erklärt.
- (3) ¹Sämtliche Einnahmen des LHG sind dem Verein „Kasse des LHG e.V.“ abzuführen. ²Der Verein „Kasse des LHG e.V.“ stellt dem Bundesverband zur Finanzierung seiner Arbeit seine Einnahmen zur Verfügung.
- (4) Näheres regelt die Satzung Verein „Kasse des LHG e.V.“.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGEN

¹Änderungen der Satzung können von der BMV mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden. ²Satzungsändernde Anträge müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der BMV zugesendet werden. ³Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem BMV beim Bundesvorstand eingereicht werden.

§ 22 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

(1) ¹Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten. ²Ein Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der BMV zugesendet werden. ³Er muss spätestens sechs Wochen vor der BMV beim Bundesvorstand eingereicht werden.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Verband liberaler Akademiker – Seniorenverband liberaler Studenten e.V., hilfsweise an die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die BMV am 10. Januar 2020 in Kraft